



Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS)

vom 12.06.2015

in der Fassung der ersten Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVBl. 2005, S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 BauGB,
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen

als öffentliche Einrichtung erhebt die Stadt Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen die Herstellung, der Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung Vorteile bringt.

Beiträge nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit Baumaßnahmen bis zum 25.01.2018 abgeschlossen und die sachlichen Beitragspflichten (§ 7) entstanden sind.¹

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
 - 1. den Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
 - 2. die Freilegung der Flächen;
 - 3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
 - a) die Fahrbahn,

¹ Ergänzt durch die 1. Nachtragssatzung vom 08.11.2018



- b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zugeordnet sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) der Bushaltebuchten,
- 4. die Beleuchtungseinrichtungen,
 - 5. die Entwässerungseinrichtungen,
 - 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- und Platzeinrichtungen;
 - 7. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperr-einrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruches geändert werden.
 - (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
 - (4) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist.
 - (5) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für Maßnahmen, die aufgrund veränderter Rechtsvorschriften ausgeführt werden bzw. vorwiegend energetische Ziele verfolgen, technisch aber noch nicht erforderlich gewesen sind. Die entsprechenden Kostenanteile werden von der Stadt getragen.
 - (6) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
 - (7) Mehrkosten für Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer nach den Vorschriften des StrWG zu erstatten.
 - (8) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen werden aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben.

§ 3



Beitragspflichtige/Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

- (1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt, wobei der Aufwand für Grunderwerb, Freilegung, Rinnen und Randsteine sowie Möblierung den beitragsfähigen Teilanlagen jeweils zugeordnet wird (Beitragsanteil).

Teileinrichtung der Straße	Straßenkategorie	Beitragsanteil
Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h)	Anliegerstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m	85 %
	Haupteerschließungsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m	55 %
	Hauptverkehrsstraßen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m	35 %
Gehwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b)	Anliegerstraßen	85 %
	Haupteerschließungsstraßen	70 %
	Hauptverkehrsstraßen	55 %
Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e)	Anliegerstraßen	85 %
	Haupteerschließungsstraßen	60 %
	Hauptverkehrsstraßen	40 %
kombinierte Geh- und Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f)	Anliegerstraßen	85 %
	Haupteerschließungsstraßen	65 %
	Hauptverkehrsstraßen	45 %
Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i)	Anliegerstraßen	85 %
	Haupteerschließungsstraßen	60 %
	Hauptverkehrsstraßen	40 %
Straßenentwässerung und Beleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4 und 5)	Anliegerstraßen	85 %
	Haupteerschließungsstraßen	65 %
	Hauptverkehrsstraßen	45 %



Park- / Abstellflächen , Straßenbe- gleitgrün und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 d, g und 7)	Anliegerstraßen	85 %
	Haupteerschließungsstraßen	70 %
	Hauptverkehrsstraßen	55 %
Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)	Anliegerstraßen	85 %
	Haupteerschließungsstraßen	70 %
	Hauptverkehrsstraßen	55 %
Fußgängerzonen (2 Abs. 1 Ziff. 6)		85 %
verkehrsberuhigte Bereiche (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)		85 %

- (2) Anliegerstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.
Haupteerschließungsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr oder überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen dienen.
Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu und von Nachbargemeinden dienen.
- (3) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich dafür die in Abs. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendeplatzes auf mindestens 18 m. Die Maße gelten nicht für Aufwendungen im Bereich von Einmündungen.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

§ 5

Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (bevorteilte Grundstücke).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den durch den Abschnitt bevorteilten Grundstücken.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil (§ 4) wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:



1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplan die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan, die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05. Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 42 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dergl., wohl aber Garagen.

Die Tiefenbegrenzung bildet eine Linie im gleichen Abstand

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an.

Die über die nach der vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelung hinaus gehenden Flächen des Grundstückes, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.

Der unbebaute, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 2 gelten insbesondere Schulhöfe, Freiflächen von Bauhöfen, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:

Textstand: Erste Nachtragssatzung

Inkrafttreten: 26.01.2018 (rückwirkend)



- a) Friedhof mit oder ohne Kirche oder Kapelle 0,3
 - b) Sportplätze (einschl. Tennisanlagen) 0,3
 - c) Kleingärten 0,5
 - d) Freibäder 0,5
 - e) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege 0,02
 - f) Teichanlagen, die der Fischzucht dienen 0,05
 - g) Gartenbaubetriebe und Baumschulen im Außenbereich 0,4
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, soweit ein Faktor von 1,0 oder größer zu berücksichtigen ist,
1. vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
 - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
 - e) 1,85 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
 - f) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen
 - g) 2,15 bei einer Bebaubarkeit mit sieben und acht Vollgeschossen und
 - h) 2,30 bei einer Bebaubarkeit mit neun oder mehr Vollgeschossen
 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse, mindestens ein Vollgeschoss.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte oder nach Buchst. c) berechnete Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen enthalten, so ist die Geschoszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.
 3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse



- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den umliegenden Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
- c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

Vollgeschoss i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücken in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die nach Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 ermittelten Flächen, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen, um 30 v.H. erhöht. Ob ein Grundstück überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Abschnittsbildung (§ 8 Abs. 1) entsteht die Beitragspflicht mit dem Abschluss der Maßnahme in dem gebildeten Abschnitt und dem entsprechenden Beschluss. Im Falle einer Kostenspaltung (§ 8 Abs. 2) entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 8

Abschnittsbildung, Kostenspaltung

- (1) Die Stadt kann vor Abschluss der Maßnahme festlegen, dass der beitragsfähige Ausbauaufwand für selbständig nutzbare Teile der öffentlichen Einrichtung ermittelt und auf die von diesem Abschnitt bevorteilten Grundstücke verteilt wird (Abschnittsbildung).
- (2) Die Stadt kann Beiträge ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig erheben. Teileinrichtungen sind (Kostenspaltung):
 - 1. die Fahrbahn einschließlich der Bushaltebuchten,
 - 2. die Gehwege,
 - 3. der Park- und Abstellflächen,

Textstand: Erste Nachtragssatzung

Inkrafttreten: 26.01.2018 (rückwirkend)



4. die Radwege,
5. die kombinierten Geh- und Radwege,
6. das Straßenbegleitgrün,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Straßenentwässerung,
9. die Mischflächen und
10. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern

Aufwendungen für den Grunderwerb und die Freilegung werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

- (3) Über Abschnittsbildung und Kostenspaltung entscheidet der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss.

§ 9

Beitragsbescheid, Kleinbeträge und Fälligkeit

- (1) Die Stadt setzt die Höhe des zu zahlenden Beitrages durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Beiträge werden nicht festgesetzt und erhoben, wenn der durch Einzelbescheid festzusetzende Beitrag 5,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen.

10

Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden.

§ 11

Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12

Datenverarbeitung

Die Stadt ist berechtigt, zur Feststellung der abgabepflichtigen Personen sowie zur Berechnung und Veranlagung von Beiträgen nach dieser Satzung folgende personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Flurstücksbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Maße von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse, dingliche Rechte, Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und dinglich Berechtigten.



Die entsprechenden Daten werden erhoben aus folgenden Unterlagen:

Liegenschaftsbüchern (ALK), Grundbüchern, Grundsteuerdatei, Einwohnermeldedatei, Baugenehmigungsunterlagen.

Die Stadt darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern/Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG).

Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Beitragspflichtige oder durch diese Beauftragte entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens eingesehen werden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 18.05.2001 sowie die 1. Nachtragssatzung vom 25.11.2005, welche damit zum 01.01.2012 außer Kraft treten.

(2) Von der Geltung der rückwirkenden Neuregelung werden bestandskräftig/unanfechtbar gewordene Abgabenfestsetzungen nach den außer Kraft getretenen Vorschriften nicht berührt.

(3) Die Beitragshöhe nach dieser Satzung wird auf die sich nach der bisher gültigen Satzung ergebende Beitragshöhe beschränkt, soweit sachliche Beitragspflichten nach der bisher gültigen Satzung entstanden sind und noch keine bestandskräftige/unanfechtbare Abgabenfestsetzung nach den außer Kraft getretenen Vorschriften erfolgt ist (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG).

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Norderstedt, den 12.06.2015²

Stadt Norderstedt

gez.

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister

² Ausfertigungsdatum und Inkrafttreten der Ursprungssatzung

Textstand: Erste Nachtragssatzung

Inkrafttreten: 26.01.2018 (rückwirkend)